

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Wildblumenwiese Berlin".

- (1) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 51 ff). Der Vorstand soll die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragen.
- (2) Zielsetzung des Vereins "Wildblumenwiese Berlin" ist das Anlegen, die Pflege und die Erhaltung von verschiedenen Wildblumenwiesentypen innerhalb des Berliner Stadtraumes.
- (3) Wildblumenwiesen dienen einheimischen Wildpflanzen und Kleinlebewesen als Nahrungsquelle und Lebensraum und tragen damit zum Artenschutz bei.
- (4) Mit dem Anlegen von Wildblumenwiesen wollen wir auf das Problem der zunehmenden Versiegelung ökologisch wertvoller Brachflächen im innerstädtischen Bereich aufmerksam machen und Ersatz schaffen.
- (5) Mit der Dokumentation und Veröffentlichung unserer Projekte wollen wir zur Nachahmung anregen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung durch Beitrittserklärung anerkennen.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich oder mündlich zu beantragen. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss kann nur auf einen wichtigen Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, gestützt werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vereinsorgane

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
- (2) Hierzu wird mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn es von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich gefordert wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Beschlüsse werden mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit gefasst.
- (6) Bei Satzungsänderungen und Ausschlussverfahren ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das zumindest von 2 von der Versammlung zu bestimmenden Personen zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand. Sie entscheidet über Satzungsänderungen und Ausschlüsse von Mitgliedern, sowie über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Vorstandmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein.

§ 8 Vermögen

- (1) Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück erhalten.
- (4) Der Verein darf keine fremden Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins dem "Kinderbauernhof auf dem Görlitzer" übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Ist bei Auflösung des Vereins der Verein "Kinderbauernhof auf dem Görlitzer" nicht mehr vorhanden oder hat seine Gemeinnützigkeit verloren, so geht das Vermögen auf eine andere gemeinnützige Einrichtung über, die durch Mehrheitsbeschluss bestimmt wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss von 90% aller Mitglieder.
- (2) Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so genügen auf der nächsten Mitgliederversammlung 90% der anwesenden Mitglieder.
- (3) Voraussetzung für die Auflösung ist, dass in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf verwiesen wurde.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Der Verein wurde am 27. November 2008 in Berlin gegründet.
- (2) Die Satzung wird vom Zeitpunkt der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung an angewendet.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27. November 2008.